



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schott, Sigmund: Zur Geschichte deutschen Gerichtswesens :  
(Mittheilungen aus den Protokollen eines oberschwäbischen Klosters.) :  
zweite Abtheilung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Geschichte deutschen Gerichtswesens.

(Mittheilungen aus den Protokollen eines oberschwäbischen Klosters.)

Von Sigmund Schott.

### Zweite Abtheilung.

Die Gefittung der Unterthanen war im Allgemeinen sehr vernachlässigt, wie dieß schon die vielen stets wiederkehrenden Strafen wegen Schmäreden und blutiger Rauffhändel beweisen. Die Wirthshäuser liefern den meisten Stoff zu Protokolleinträgen dieser Art. Prügelscenen zwischen Mann und Frau, zwischen Geschwistern, ja selbst zwischen Aeltern und Kindern sind nicht selten. Dieß mochte Unterstützung auch in dem Herkommen finden, daß die Bauern bei zunehmendem Alter ihre Güter einem Kinde abtraten, aber bis zu ihrem Tode Wohnstz und Tisch im Hause behielten. Da mußten sich denn friedliche Interessen der Ernährer und der Ernährten, der Schwiegermütter und Söhnerinnen, des durch die Erstgeburt in den Besitz des Hofes gekommenen Kindes und seiner ihm als Knechte und Mägde dienenden Geschwister nothwendig durchkreuzen. 1727 z. B. muß ein Bauer, der seinem Bruder im Zank ein Auge ausgeschlagen, diesem zur Vergütung einen halben Morgen Land abtreten. Die Heirath wird ganz als Zubehör zur bürgerlichen Niederlassung behandelt; man handelt ganz aufrichtig um die Mitgift: findet ein Theil seine Gelderwartungen nicht befriedigt, so tritt er mit Angabe dieses Grundes zurück. Ausnahmen von dieser abscheulichen Prosa wird es hoffentlich wohl gegeben haben. Wie roh es zugehen konnte, belegt so das Protokoll vom 23. September 1759. Eine Wittve, deren Mann einen Theil seiner Verlassenschaft zu herkömmlichem Rückfalle für seine Verwandte bestimmt hatte, ward verklagt: „daß sie zur öffentlichen Aergernuß der ganzen Gemaindt so balden die Trauer abgelegt und sich, als wollte sie zu einer Hochzeit gehen, angekleidet

habe. Item habe sie Wittib öffentlich außgerueffen, es reuen sie alle Vatterunser, die sie vor den Verstorbenen gebetten habe; die Wallfahrt auf C. und die drei h. Seelenmessen sollen seiner Seel nicht zu Nutzen kommen und hiermit widerrufen seyn. So vñhle Heller seinen Verwandten zukommen, so vñhle solle ihnen an Roß und Vieh weggehen. Item solle sie Wittib gesagt haben, sie wünsche, daß ihres Mannes Seel hinter denen verbrannter Herenseelen in der Höll ewig brennen und braten müste. So vñhle Heller an dem Geld und Ruckfall befindlich, mit so vñhlen glühenden Zangen sollen die Teuffel an des Verstorbenen Seel herunterreißen." Die Strafe war folgende: „Sene ausgestoßene abscheulichste, ja allerdings unmenschliche übelwünsch- und gottvergeffene Reden werden der beklagten Wittib schärfpffister Dingen verwisen und solle sie zur bestverdientter Straff gleich 120 und bis nechst künfftigen Michaelis bei schlechter Ngun in dem untern burgerlichen Thurm eingekerkert, am nächsten Sonntag aber mit vornen und auf dem Ruckhen anhangender Lastertaffel, auf welche geschrieben: „Du sollest nicht fluchen über Deinen verstorbenen Ehemann.“ Item „Gott- und ehrvergeffene ärgerliche Uebelwünscherin;“ während der auf sie und ihre größisten Verbrechen abweckhenden Pfaerpredig mitten in dem Kirchengang auff ein Stühlein gesetzt, den Gottesdienst hindurch in dem Kirchengang gelassen, sodann aber durch den Ambtknecht hinweg in der Thüre zurückgeführt werde. Ihro selbst zu wohlverdienter Straff, anderen zu einem Abscheuen und Exempel, dann zu Aufhebung gegebener größter Mergernuß.“ Die Kirchenbuße kommt überhaupt sehr viel in Anwendung. 1755 wird auf die Anzeig, daß viele Unterthanen statt in die Kirche in's Wirthshaus laufen, „beeden Unteroffiziers, item dem im allhieftigen Dorf einquartierten Musquetier anbey befohlen, daß sie an Sonn- und Feuertagen Vormittag unter dem Gottesdienst in der Pfarrkirche in beeden Wirthshäusern visitieren und die darin antreffende Leuth aus hiestigem Dorff ohne weitere Ruckfrag in die Pfarrkirchen vor den Choraltar führen und von Jedem 12 Gr. für ihre Bemühung abfordern, die auswärtigen aber, es seyen dann reisende Personen, aus dem Wirthshaus schaffen sollen.“ Ein verkehrtes Beispiel davon, wie man die kirchliche Andacht zur Tortur herabwürdigte, liefert ein Protokoll von 1762, wonach ledige Leuth, welche den Gottesdienst versäumt hatten, verur-

theilt wurden: „daß sie morgen unter dem Gottesdienst in der Pfarrkirche und zwar in dem Gang nach des Herrn Pfarrers Disposition hervorkriechen und daselbst fünf Vaterunser und Ave Maria mit ausgespannten Armen bethen sollen.“ Ueberhaupt waren die Strafen oft recht sonderbar und erinnern an türkische Justiz. So ist 1699 Jemandem, „weill er nach eröffnetem Spruch gebetten, daß ihme, da er nit geständig, die Delatores unter Augen gestellt werden möchten, dessenungeachtet die Straff nit allein nit gemildert, sondern noch um 5 Fl. erhöhet worden.“ — Im gleichen Jahre wird ein Küfer, weil er geständig, einigemal aus herrschaftlichen Fässern getrunken zu haben, „Anderen zum Abscheu und seiner wohlverdienten Straff vierundzwanzig Aimer Wein guthen Trunkhs auf seine Kosten vor des Löblichen Reichs Convent beyzubringen hiemit sträflich angezogen.“ — Weil Jemand eine Frau, welcher vor längerer Zeit ein Quantum Schweinefleisch gestohlen worden war, mit der Aufforderung neckte, sie solle ihre Schweine heuer gut durchmästen, die entwendeten Braten haben ihm wohl geschmeckt, so erging der Bescheid: „er habe in Zukunft in seinem Gespäßmachen fürsichtiger handeln, und ob man zwar die gute Vermuthung für ihne haben will, daß er dieses Fleisch nit entwendet, so solle er nichtsdestoweniger der Frau nunmehr für Gespäß die ihro weggenommenen vier Braten Fleisch jeden mit 30 Gr., dann Protokoll 30 Gr. und dem Schulthaisßen für seinen Gang 20 Gr. bezahlen.“ O weiser Salomo! Nicht schuldig und doch verurtheilt! Es ist übrigens dieser Spruch nichts als ein naiverer Ausdruck der heutigen Instanzentbindung. — 1735 war ein Bauer denunciirt worden, „daß er in öffentlichem Wirthshaus den Gemeindediener einen Dorfhaagen (Haag ist ein schwäbischer Ausdruck für Stier) gescholten, sodann ihme Bier und Branntewain über den Kopf abgeschüttet und gesprochen habe, wie daß er ihme taufe als einen Dorfhaagen.“ Seine Entschuldigung, „daß einer der anwesenden Soldaten gesagt, bei ihme heiße man den Dorfsdiener Dorfhaagen, worauf er aus Scherz den ganz berauschten Gemeindediener Bier und Brandewain über den Kopf geschüttet, ohne zu glauben, daß sich Jemand ärgern werde oder daß man aus diesem Gespäß viel Wesens machen sollte,“ wird nicht angenommen, sondern ihm als Strafe angesetzt „vor dießmal mehrer nicht als zwei Stuck Bierzigpfundkälber, jedes ad 2 Fl., mithin in

summa 4 fl. zu bezahlen.“ — 1752 „wirdet lezlich das unter der Mutter Herzen befindliche Kind (zur Strafe) vor einen M.'schen Unterthanen nicht erkennen, sondern schon 130 der Leibai genschaft entlassen.“ 1755 wird einer erinnert, „in Zukunft weder wenig, noch vihl mit Juden zu handeln, welche keinen Paß haben; dem Soldaten hat er aber 12 Gr. und in die Kanzlei zwei Maaß Wein zu bezahlen.“ — Ein Bauer wird vom Forstwart wegen Injurien verklagt; „er will sich damit entschuldigen, habe diese Reden nit so böß gemeint, der Holzwarth thue ihn aber recht einsalzen. Verschaid: Damit der Beclagte sich nicht über das zu vihle Salzen beschwehren möge, so würdet er dahin verfället, daß er zu wohlverdienter Straff auch dreimal vierundzwanzig Stund bey ohngesalzenem und ohngeschmalzenen prey eingethürmt werde.“

Ungemein häufig sind die Strafen wegen Serualvergehen; so häufig, daß ein großer Theil der protokolirten Heirathsabreden mit den stereotypen Worten beginnt: „Nach vorgehender Impragnation verheirathet sich der N. N. ic.“ Anfänglich werden diese Vergehen ziemlich mild bestraft, nämlich der Bursche zahlt 10 fl., die Mädchen die Hälfte, (wie denn überhaupt die M.'schen Strafen einen sehr merkba ren Hang zum Nugbringen für die Herrschaft, sei es durch baares Geld oder durch Körperarbeit, zeigen). Allmählig steigt die Strafe jenes Vergehens: die Schuldigen müssen, neben der Geldstrafe, auch Kirchenbuße thun, indem an einem Sonntage er mit einem strohenen Degen, sie mit einem strohenen Kranz an der Kirchthüre stehen müssen. Später kommt hiezu einjährige Verweisung aus der Herrschaft, dann auch noch Bezahlung von ein Pfund Wachs, (das Mädchen ein halb Pfund), an den Heiligen, 1 f. in's Schulzenhaus und 30 f. in die Armenkasse. Noch später steigt die Landesverban nung auf drei Jahre, welche endlich 1762 bei den Frauenzimmern in dreijähri ges Tragen einer blauwollenen Haube und eines blauen Nieder s verwandelt wird. Verfehlten sie sich gegen diese Vorschrift, so wer den sie in die Geige geschlagen und die verbotenen Hauben und Nieder öffentlich durch den Büttel zerhackt. Später trat die Landesverweisung wieder zur ausgezeichneten Straffleidung, welche doch jene zu ersetzen bestimmt gewesen war. Wiederholungsfälle wurden bei den Burschen mit verschiedenen Schärfungen geahndet, zu einjährigem unentgeltlichen Arbeiten für die Herrschaft, nebst dreißig Prü geln, je

beim Antritt und Ende der Strafzeit, mehrmaliger Ausstellung, eine Ruthe in der Hand u. dgl. Inzest kostete doppelte Geldstrafe und Ausstellung mit einer schwarzen brennenden Kerze. Der Ehebruch wurde sehr unterschiedlich bestraft: bald mit vierwöchigem Gefängniß bei Wasser und Brod, bald mit einer Geldbuße von zweihundert fl., bald mit einer von zwanzig fl., 1785 mit fünfzig Pfd. Heller, (= 28 fl. 4 p.), und vierzehntägiger Thurmstrafe, während das Mädchen mit Bezahlung von zehn fl. und ein Pfund Wachs loskam. Die große Verschiedenheit der Strafen mag sich mitunter wohl auch daraus erklären, daß das Recht, wie wir oben gesehen, „geschwupferet“ war; doch mußte man bei der Controle, welche durch die Oeffentlichkeit der Kirchenbuße das Publicum in Händen hatte, vorsichtig sein. So heißt es in einem Protokoll von 1758, nachdem gegen die beiden Schuldigen Kirchenbuße erkannt worden war: „Da aber Ihre Hochfürstliche Durchlaucht von Hohenzollern-Sigmaringen ein eigenhändiges Schreiben an allhiefigen hochwürdigen gnädigen Reichsprälathen und Herrn abgehen lassen, und um gnädige Nachsicht der öffentlichen Vorstellung bey der Pfarrkirche in denen hündigsten Ausdrückungen angeflehet, so ist hierauf in allweg regardiret, und sind Beide zwar darmit verschonet, jedoch beschloffen worden, die Ansuch solcher Verschonung öffentlich von der Kanzel verkünden zu lassen, umb andurch das hierauff sehr genau Acht gebende gemeine Wesen etwelcher Maassen zu beruhigen.“ Eigentliche Kapitalverbrechen werden in diesen Protokollen nicht abgehandelt, sondern nur gelegentlich erwähnt. Man erfährt, daß in den 1730er Jahren ein Student zum Tode verurtheilt wurde; ferner kommen ein Mann vor, der sein Weib, und ein Weib, das ihren Mann vergiftete. Die Richter sind — unbekümmert darum, daß man neuerdings von deutschen Ministertischen aus die Jury als eine wälsche Einrichtung entdeckt hat — Geschworene. In einem Protokoll von 1760 heißt es z. B. „Da man auf heytigen Tag die Abhaltung des peynlichen Halsgerichts in das puncto furti, falsi et abigeatus verstrickhten, in dem Flecken A. aufgefangenen Hans Georg Bareth von Staudach, Reichsstadt Wangen'scher Herrschaft, entschloffen worden, von diesem löblichen Gericht aber zerschiedene Persohnen theils resignieret haben, theils verstorben seynd, als hat man solches anworderst hinwegwiederumben mit anständigen Leuthen besetzt und sodann dieselbigen

nach Vorschrift der sanctionis pragmaticae Carolinae (der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.), über gethanen Vorhalt körperlich beaydiget; namentlich.“ Folgt ein Verzeichniß von dreizehn Namen. Mit der öffentlichen Sicherheit war es nicht sonderlich bestellt. Es wurde Nachts viel gestohlen, geraust und sonstiger Unfug getrieben; namentlich war es sehr im Schwange, daß, wo man einem Burschen allein mit seinem Mädchen begegnete, er ergriffen und in den nächsten Brunnen oder Weiher geworfen wurde, wenn er sich nicht mit einer Zeche loskaufte. Die Nachtwächter waren auch faule Schlingel; 1763 z. B. werden sie bestraft, weil „sie sich oft wochenweß in Anrufung der Stund und übrigen Schuldigkeiten sehr saumbelig bezeigt haben, ja jüngsthin in offenbahrem Nothfall auf vier beschachene Schuß sich nicht einmal einer sehen lassen.“ — Vollends in den Kriegszeiten ging es drunter und drüber, obwohl die Klosterherrschaft besondere Vorsichtsmaßregeln traf und z. B. im October 1733 den Befehl erließ: „Wegen jeztmahligen gefährlich anscheinenden Zeitläufften ist alles Tanzen, Jauchzen und Schießen bey Straff von jeder tanzenden Persohn und von jedem Schuß, es geschehe denn solcher aus Noth und Gefahr, per 2 Thlr. verboten worden.“ Zu derselben Zeit klagt ein Wirth, daß er „bey den verdrüssigen March- und Remarchen, auch gefährlichen Zeiten öftters nit wisse, wenn ihme der Buggel abgebriegelt oder er wohl todtgeschlagen oder auch Haus und Hof verbrinnet werde.“ — 1755 erging folgende Verordnung: „Die herums vagierende Pfannenslicker, Zingleser, Kestler und Gramer, Hausierer, Spißleuth, Schleifer, item die vagierende, besonders italsenische Geistliche, Waldbrüder, Pilgram, Kirchen-Brandsteuer- oder gefangene Türkenbettler, arme Juden und was immer derlei Leuth, sollen ohne genugsame Päß nicht passiret, sondern ihnen, bevorab denen letzteren, Lauffzettel gegeben und bey ihrer Wiederkunfft mit dem Zuchthaus abgebüßet, die angeblichen Geistlichen aber an die Obrigkeit des Orts, wo sie ertappet werden, geführt und daselbst, ob sie wahrhafftig geistlich, behörig untersucht, auch nach Befund exemplarisch abgestraft werden.“

Religiöse Duldsamkeit darf man nicht erwarten. „Ketz“, „Lutherischer Schelm“ kommt unter den abzustrafenden Beleidigungen der Katholiken selbst manchmal vor. — 1723 erging wider einen schlechten Haushälter folgender Bescheid: „Weillen er schon etlich Zeit her-

bey 2 oder 3 Jahr sehr lieberlich gehauset, dasjenige, was er gehabt, recht vorsezlich-muthwilliger Weiß verschwendet, die Habende Schmied abgehen lassen, die Rhundsleut nit gefertiget und statt der Arbeit im Würrthshaus mit Saufen und Luderen in beständtger Böllerey zugebracht, annebst auch sich mit lutherischen Leuthen vergesellschaftet, die h. Kirchen und Meß an Sonn- und Feyertagen zu Einmahlen wenigstens gottloser Weiß verabsaumbet ic. solle selbiger mit dieffeithigem Standscontingent Soldathen morgen, als am 24. July, nacher Rhell (Kehl, damals Reichsfestung, gegenüber Straßburg) zum Schanzen auf ein halb Jahr in schlechter Nung geschickt werden." — 1755 wird dem Bauern Munding „seine verschwenderische, versoffene und lieberliche Haushaltung, dann seine bosshafte und von darumen höchst ärgerliche und strafbare Aufführung, wellen er hinter der Thür Abschied und seine Zuflucht zu den Lutheranern genommen, ja sogar am h. Sonntag keine Meß gehört, der Schärpffe nach unter sagt und er verfällt, auf annoch unbenamste Zeit (also auch diese raffinirte Willkühr ist nicht neu!) in dem Ravensburgischen Zuchthause abzubüßen und mit einem Traktament pr. 30 Stockschlägen empfangen zu werden." — Um jene Zeit gerathen der Fähndrich vom Standscontingent und der Herr Operator (eine vornehmere Art von Barbier) in Händel, bei welchen Jener den Letzteren unter Anderem auch „ein verlogenes lutherisches Maul, einen lutherischen Säuschwanz“ nennt. Die Sache wird vom Oberamt ausgeglichen und vertuscht.

Die ganze Bevölkerung war katholisch, so strenge, daß die Herrschaft mit Strafen einschreiten mußte, weil sich die Bauern die Verminderung der Feiertage nicht wollten gefallen lassen. Im sämtlichen Gebiete, mit Ausnahme einer spätern Erwerbung, herrschte die Leibeigenschaft. Wer mit Leibeigenschaft verpfanden und mit Gütern angefessen war, wurde verfaßt: d. h. von dem Nachlasse eines Mannes nahm sich die Abtei das schönste Pferd, vom Nachlasse einer Frau die schönste Kuh. Es war dieß eine der bedeutendsten Revenüen. Außerdem wurde von jedem Einwohner nach seinem Tode eine weitere Leibeigenschaftsabgabe, das Hauptrecht, mit 3 fl. bezogen. Auswärtige, die sich in die Herrschaft heiratheten oder sich sonst darin niederließen, mußten 2 Salzscheiben oder 10 fl. entrichten.

Wer auswandern durfte, zahlte gleichfalls 10 fl. und von seinem Vermögen nicht weniger als 10 Prozent Abzug. Die Auswanderung dauerte das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch und ging besonders stark nach Ungarn. Auch eine Auswanderung nach der neugegründeten deutschen Colonie in der Sierra Morena kommt vor, eben so 1764 eine „in die neue königlich französische Pflanzstätte von der Guianne oder neuen Cayenne.“ Die vielen Auswanderungen lassen fast darauf schließen, daß die Unterthanen ziemlich gedrückt wurden, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die Herrschaft alle möglichen Vannrechte bis auf das Salzmonopol und das Salpetergraben hinaus sich beigelegt hatte. Daher lassen sich auch die manchmal vorkommenden Selbstmorde erklären, ungeachtet solche streng behandelt wurden. 1751 heißt es von einem alten Mann, der sich in seiner Scheune erhenkt hatte: „daß über beschachene oberamtliche Untersuchung der erblasie Körper der christlich geweihten Sepultur unwürdig erkannt und durch den geschwohrenen Scharfrichter Bartholomä Vollmar mit Beyhilff seines Bruders under Macht und Begleitung vierer Tagwerkher auf den s. v. Raasen verlochert wurde.“ In gleicher Weise behandelte man alle Selbstmörder z. B. eine Wittwe, die „sich selbst die Gurgel und ebendarmit den Lebensfaden abgeschnitten hatte.“ Erschreckend ist folgender Protokollvertrag vom 28. März 1753. „Niklas Kienle, gewester, aber schon anno 1741 reduciert gewordener Gefreiter under des hochlöblichen Schwäbischen Greyses landgräflich Fürstenbergischem Regimente zu Fuß, allhiefigen Contingents, ware einige Wochen lang sehr krank, hat auch während der Krankheit andächtigt gebeichtet und sich christlich aufgeführt, ist aber den 9. currentis außer dem Haus kommen und verloren gangen, ohne daß man eigentlich gewußt, wohin? bis ihn endlich einige Leuth an der Donau gesehen zu haben ausgesagt, mithin der Argwohn erschollen, ob möchte er sich selbst ersäuffet haben, da bedorab er ehezuwor zerschiedene Kleinmueth vor sich verspühren und sich allerdings mit verzweiflungsvollen Reden vernehmen lassen. Nachdem nun derselbe bis daher ermanglet worden, so kommt gestern Carl Mayer, Bürger und Fischer von M., vermeldet ein höfliches Compliment von daselbstigem Herrn Bürgermeister und Herrn Canzleyverwalter, mit dem Beysatz, daß der entfesselte Körper des Kienle oberhalb des Donauwehrs bei M. wäre gefundten wordten, welches

dann diese Herren wollten notificieren lassen und das Weithere zu ihrem Verhalth zu vernehmen gewärthigen. Facta consultatione hat man ein höfliches Gegencompliment vermelden lassen mit dem Ersuchen, es möchte dieser Körper abgelöst und fortschwimmendt gemacht werden, weillen gleichwohlen consideratis omnibus circumstantiis allerdings zu vermuthen, daß er Kienle vielmehr aus etwelcher Tobsucht und Raserey, als aus formblicher Verzweiflung in die Donau gestürzet, soforth bey der Sachen Ungewißheith zwar nicht auf den Kirchhof begraben, doch auch dem Henther nicht wohl übergeben werden kunte. Heuth erscheinet er, Carle Mayer, mehrmahlen und referiert, daß gestern Nacht 11 Uhr alles glücklich geschehen und der Körper bis an die R.ische Jurisdiction auf der Donau fortgeschleppt worden sey. Nota. Nachdeme hienach der 30. Merz ein löblicher Magistrat zu G. anhero berichtet, daß dieser Körper in der Donau bei R. gefunden und einswellen an das Gestadt geleet worden seye, so hat man ihme schriftlich wiederholet, was auf M. mündlich geantwortet worden.“ Wie tief muß einen die Gefühlsrohheit anwidern, welche ein solches Verfahren in der Ordnung fand! Ein alter bettelarmer Invalide, von heftiger und langwieriger Krankheit niedergeworfen, so verlassen, daß anfänglich kein Mensch um seine Entfernung weiß, wird endlich todt im Strome gefunden, in welchen ihn Verzweiflung oder Fieberwuth hinabstürzte. Die geistliche Herrschaft gibt die Möglichkeit zu, daß der Unglückliche nicht zurechnungsfähig war, und doch versagt sie ihm die Ruhe in geweihter Stätte! Und wie spiegelt sich die ganze Engherzigkeit, der erbärmlich kleine Horizont jener Zeit in der officiellen List, den Leichnam bei Nacht und Nebel in des Nachbars Gebiet überzuschaffen! Welche Vorstellungen gehörten dazu, um sich über das „glückliche“ Gelingen einer solchen Staatsaction freuen zu können. Armer, alter Carl, der Du in den Schlachten des Prinzen Eugenius schwerlich eine so unehrliche Bestattung ahntest, die Fische haben Deinen Leib aufgefressen: aber Dein Andenken will ich doch hier lebendig machen, um Deine Mißhandlung zu rächen. Sie hofften, Dich so heimlich hinunter zu schwemmen! Einen Blick in das Soldatenwesen lassen folgende Einträge thun. 1750 ist die Rede davon, daß ein neubestellter Amtsknecht in den Soldatenstand zurücktreten solle; es unterbleibt aber, weil er „den von dem allhier mit Ruthen ausgehauenen vorjährig

Ambtsknecht Wilhelm Hufnagl hinterlassenen Livreerockh wirklichen angezogen gehabt und dieser Ursach willen das allhiefige Contingent mit und neben ihme Dienst zu thun außer Stand zu seyn sich vernehmen lassen hat.“ Vom Jahre 1755 kommt folgendes ergößliche Protokoll: „Dato den 10. July ist der Nahmen des schon fern desertirten Musquetiers Joh. Maurer von S. an das Hochgericht geschlagen und hierbey nachstehendes Urtheil publicieret worden: „Kund und zu wissen seyn gethan hiermit Jedemänniglich. Demnach Johann Maurer, gebürtig von S., gewesener Musquetier unter löbl. Landgraf Fürstenbergischem Schwäb. Greyses Infanterieregiment, Herrn Hauptmann von Bollands Kompagnie und des allhiefigen Reichsstandes Contingent, schon No. 1746 von eben diesem Regiment, Stand und Compagnie meineidig desertieret, sodann aber No. 1747 über offenen, durch die Trommel ausgeschlagenen Generalpardon die indessen angenommen gehabte königlich sardinische Kriegsdienste abermahl meineidig verlassen und zu seiner ehvorigen Compagnie und Station hinwiederummen und zwar ohne erlittene geringste Bestrafung eingetreten, nunmehr aber unterm 6. Aug. leztabgewichenen Jahrs nochmalen und demnach zum drittenmahl mit Bajonett und funkelneuer Mondur, mit abermalen gebrochenen teuren Ghydsplichten und diesseithiger Landschaft zugefügetem Schaden flüchtig gegangen und außgeriffen, — als hätte er Maurer zwar vermög Käyserl. und dieses hochlöbl. schwäbischen Greyses jeden männiglich und bevorab der Soldatesca durch den öffentlichen Druck bestens bekannt und beschwohrenen Kriegsartiklen, Drdonnanz und Reglement ohne Gnad aufgehentzt zu werden verschuldet. Da man aber bis hiehero und ohngeachtet diesseithigen zimlich langen Zuwartens seiner Person habhaft zu werden nicht vermocht, als würdt hiermit zu Recht erkannt, daß einswelken sein Nahmen, auf einem Blech geschrieben, dem Scharpfrichter, wie bereits geschehen, zu Handen gestellt und durch denselben an dem neuaufgerichteten Schnellgalgen angeheftet werden solle, ihme Johannes Maurer bis zu dessen ertappung zu einsweliger Straff und Spoth, anderen aber zu einem abscheulichen Exempel von Rechtswegen.“ — 1757 heißt es: „Tiberi Fritschle von R., seines Alters 22 Jahr, katholischer Religion, ledigen Standtes, im Maß sechs und ein halb Fuß haltend, hat sich vermöge ihme unter hoher Handt-

schrift und fürgetruckten herzoglich württembergischen Sekretfigels sub dato Stuttgarth den 26. Okt. 1756 zugestellten Kapitulation unter das herzoglich Graf Truksässische Füsilierregiment gegen empfangenen Handgelt pr 25 fl. ganz freywillig auff 6 Jahr unterhalten lassen, ist aber lezthin im Juni mit fast allen anderen, in ungesähr 6000 Mann bestehenden württembergischen sogenannten Haustrouppen entlossen und desertiert, und waist zu seiner vermaintlichen Entschuldigung lediglichen nichts vorzubringen, als daß er eben mit dem übrigen Hauffen weggeloffen seye, ohne dessen die wahre Ursach zu wissen, seye aber des Erbthens, auf publiziert werdende Generalpardon sich hinwiederumben bey der Trouppen als ein ehrlicher Kerl einzustellen und die Capitulationsjahr auszudienen. Da man nun abseyten allhiefiger hochwürdiger gnädiger Herrschafft sich gegen Höchstgedachte Jhro Hochfürstliche Durchlaucht in keinerley verdrüssig fallen mögende Umstände versenken will, als wird ihme Tiberi Frischle krafft dieses ernstlichst anbefohlen, von dato längstens innerhalb 2 mahl 24 Stund sich entweder wiederum zu seinem Regiment zu stellen, oder doch aus hiesiger Herrschafft wegzugeben, wenn er nit erfahren will, daß die Hand auf ihme getruckht und er auf erwarthende Gnad oder Ungnad zum Regiment werde ausgelieffert werden.“ Die merkwürdige Desertion in Masse, von der hier die Rede ist, fand wirklich statt. Durch Werbung und mehr noch durch Presse hatte Herzog Karl von Württemberg eine mit französischem Geld unterhaltene Armee zusammengebracht, welche gerade nach Böhmen aufbrechen sollte, um Friedrich II. bekämpfen zu helfen, als die allgemein verbreitete Ansicht, daß es nicht nur dem Preußenkönig, sondern der evangelischen Religion gelte, die Soldaten endlich zu offener Meuterei hinriß und der größte Theil der Truppen in Stuttgart auseinanderlief. Unmenschliche Gewaltmittel brachten bald ein neues Heer auf den Platz, das, zusammengerafft wie es war, in der Schlacht von Leuthen so kläglich heimgeschickt wurde.